



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 28279 Bremen

Datum: 18.05.2011 - MB

Gesch.-Z.: 5470672 - 144

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

geb. am Mazedonien

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Mazedonien vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, Staatsangehörige von Mazedonien, Albanerin, islamischer Religionszugehörigkeit, reiste am 23.02.2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 07.03.2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer Anhörung am 01.04.2011 im Wesentlichen an, auf Grund ihrer Krankheit nach Deutschland gekommen zu sein. In Skopje sei die Therapie auf Grund ihrer akuten myeloischen Leukämie bereits begonnen worden. Die Familie habe aber jedoch nicht genug Geld gehabt, um die Therapie finanzieren zu können. Aus diesem Grund sei der Mann der Antragstellerin auch krank geworden. So habe die Familie keinen Ausweg gewusst und habe letztendlich den Bruder der Antragstellerin in Deutschland angerufen. Dieser habe geraten, dass sie nach Deutschland kommt. Nachdem sie hier angekommen ist, sei sie nur eine Nacht in der Unterkunft gewesen und habe sich dann sofort ins Krankenhaus begeben. Den Angaben der Antragstellerin ist zu entnehmen, dass die Chemotherapie bereits in Mazedonien begonnen worden ist. Sie habe jedoch keinen Erfolg gehabt. Als sie hierhergekommen sei, habe man dasselbe gemacht, es sei hier jedoch viel besser. Voraussichtlich müsse sie noch zwei Jahre die Therapie in Deutschland machen. In Mazedonien habe man ihr eine 50%ige Überlebenschance gegeben. In Deutschland habe man ihr bessere Hoffnungen gemacht.

Dem von der Antragstellerin eingereichten Attest vom 25.03.2011 des Klinikums [REDACTED] ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin an einer akuten myeloischen Leukämie sowie an Diabetes mellitus Typ II leidet.

Am 02.05.2011 wurde die Antragstellerin wiederum beim Bundesamt vorstellig, um sich eine neue Aufenthaltserstattung ausstellen zu lassen. Anschließend habe sie sich sofort wieder ins Krankenhaus begeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Hei-

matstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Gründe, die zu einer Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG führen würden, trägt die Antragstellerin nicht vor. Die Voraussetzungen liegen insofern nicht vor.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insofern entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Zudem ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) zugunsten vorverfolgter Antragsteller anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Gründe, die zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG führen würden, werden von der Antragstellerin nicht vorgetragen.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG bestehen nicht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländerin als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht im Herkunftsland der Antragstellerin nicht.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Mazedonien vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Zurzeit wird die Antragstellerin auf Grund ihrer akuten myeloischen Leukämie im Klinikum J behandelt. Würde die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt in ihr Heimatland zurückkehren müssen, müsste die Therapie wenn auch nur kurzfristig unterbrochen werden. Dies ist nicht zu verantworten. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass die in Deutschland erfolgte Therapie in dieser Form auch in Mazedonien durchgeführt wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann sich dies für die Antragstellerin mit hoher Wahrscheinlichkeit lebensbedrohlich auswirken. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen in diesem Sinne vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt worden ist, wird auf die Ausreiseaufforderung wie auch auf die Abschiebungsandrohung verzichtet.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Porscha

Ausgefertigt am 24.05.2011 in Außenstelle Bremen



TB
[Handwritten signature]